

VEREINSSATZUNG WALDORFKINDERGARTEN HASSFURT E.V.



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Waldorfkinder Garten Hassfurt e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Hassfurt und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck/Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege von Erziehung und Bildung auf der Grundlage der geisteswissenschaftlichen Menschenkunde Rudolf Steiners.
2. Der Verein ist offen für alle Personen, die eine Betreuung ihrer Kinder im Sinne der Waldorfpädagogik wünschen.
3. Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und auch juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzliche Vertreter zu stellen.
3. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand kann entscheiden, ob Befreiungen oder Ermäßigungen nach sozialen Gesichtspunkten gewährt werden.

4. Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Kündigungsfrist wird in der Beitragsordnung festgelegt.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.
6. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
7. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss des Mitgliedes oder durch den Tod des Mitglieds.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht über den §26 BGB hinausgehend aus mindestens drei (3) und maximal fünf (5) gleichberechtigten Mitgliedern, den Kassier eingeschlossen. Jeder vertritt den Verein einzeln.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Kindergartens im Sinne der Waldorfpädagogik und im Rahmen der Kindergartenordnung.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins selbstständig. Er gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.
4. Die Amtszeit für alle Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre; er bleibt jedoch solange im Amt bis eine Neuwahl durch die Mitgliederversammlung erfolgt ist. Wiederwahl ist möglich.
5. Vorschlagsrecht für die Vorstandskandidatur haben alle Vereinsmitglieder.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus dem Vorstand aus, so beruft der Vorstand sein neues Mitglied durch einstimmigen Beschluss. Dieser Beschluss wird bei der nächsten Mitgliederversammlung durch die Mitglieder bestätigt.
7. Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, seine Aufgaben, Geschäfte und Tätigkeiten mit allen Unterlagen, bis zu seiner Entlastung, gewissenhaft und vollständig an die anderen Vorstandsmitglieder zu übergeben.

8. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist intern und in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 250 € verpflichtet ist, die Zustimmung des Kassiers und von mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied einzuholen.
9. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.
10. Änderungen der Satzung, die vom Registergericht oder von zuständigen Behörden verlangt werden (z.B. vom Finanzamt wegen Anerkennung der Gemeinnützigkeit), kann der Vorstand ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung vornehmen. Über solche Satzungsänderungen sind die Mitglieder bei der nächsten Mitgliederversammlung in Kenntnis zu setzen.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
3. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
4. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet. Sollte kein Vorstandsmitglied anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Protokollführer wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 7 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Beirat oder Kollegium angehören dürfen.

2. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und die Belege des Vereins sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch ihre Unterschrift bestätigen und der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vorlegen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer dem Vorstand berichten.
3. Der Termin der jährlichen Kassenprüfung wird vom Kassier festgelegt und wird den Vorstandsmitgliedern eine Woche vorher bekanntgegeben. Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, bei der Kassenprüfung anwesend zu sein.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Zum Beschluss der Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitgliederversammlung erforderlich. In diesem Fall wird das Vermögen des Vereins einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft übertragen und zwar dem Gründungskreis Waldorfschule Mainfranken e.V. oder zu gleichen Teilen dem Waldorfkindergarten Schweinfurt und Bamberg, die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.
2. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Neufassung der Satzung vom 28.03.2019, verabschiedet von der Mitgliederversammlung am 11.04.2019. Die Satzung tritt am 12.04.2019 in Kraft.